

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Stück, 04.03.1935

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 4. März 1935.) 6. Stück.

Inhalt:

- Nr. 12. Gesetz für das Land Oldenburg vom 22. Februar 1935 zur Änderung des Gesetzes für das Land Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz) vom 27. Februar 1934.
- Nr. 13. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 22. Februar 1935 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz).

Nr. 12.

Gesetz für das Land Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Land Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz) vom 27. Februar 1934.

Oldenburg, den 22. Februar 1935.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Dem § 20 a des Gesetzes für das Land Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich

zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz) vom 27. Februar 1934 werden folgende Absätze 4 und 5 nachgefügt:

(4) Der Ausgleichsstoß wird begrenzt für den Landesteil Oldenburg auf 85 v. H. und für den Landesteil Birkenfeld auf 50 v. H. des durch den Staatszuschuß und den Gemeindeanteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer nicht gedeckten Aufwandes.

(5) Etwaige für den Ausgleichsstoß nach Abs. 1—4 nicht benötigte Beträge fließen in den Ausgleichsstoß für 1935/36.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung ab 1. April 1934 in Kraft.

Oldenburg, den 22. Februar 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 22. Februar 1935.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.)

Röver.

Nr. 13.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz).

Oldenburg, den 22. Februar 1935.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz auf das Land Oldenburg entfallenden Anteile an den Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer werden für die drei Landeskassen vereinnahmt.

(2) Von der Einkommensteuer erhalten in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck die Landeskassen vier Siebentel, die Gemeinden drei Siebentel, in dem Landesteil Birkenfeld die Landeskasse drei Siebentel, die Gemeinden vier Siebentel; von der Körperschaftsteuer erhalten die drei Landeskassen drei Siebentel, die Gemeinden vier Siebentel. Der Gemeindeanteil wird nach dem Verhältnis der Einkommen- und Körperschaftsteuer-Rechnungsanteile, die reichsgesetzlich jeweils für die Berechnung des Schlüsselanteils des Landes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer maßgebend sind, verteilt. Für die Verteilung der Gemeindeanteile werden die Einkommen- und Körperschaftsteueranteile der Gemeinden, bei denen Grenzberichtigungen vorgenommen sind, nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl dem Rechnungsanteil der Gemeinden hinzugerechnet, denen infolge Grenzberichtigung Gemeindeanteile zugelegt sind.

§ 2.

(1) Das nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz auf das Land Oldenburg entfallende Aufkommen an Grund-

erwerbsteuer wird für die drei Landeskassen vereinnahmt und von diesen im Landesteil Oldenburg den Amtsverbänden, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld den Landesverbänden zur Hälfte zugeführt. Die Amtsverbände des Landesteils Oldenburg sowie die Landesverbände der Landesteile Lübeck und Birkenfeld haben einen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer in Höhe von 2 v. H. zu erheben.

(2) Die erforderlichen Beschlüsse werden durch dieses Gesetz ersetzt.

§ 3.

Die dem Lande Oldenburg nach dem Reichsfinanzausgleichsgesetz zufließenden Anteile an der Umsatzsteuer, der Reichskraftfahrzeugsteuer, der Rennwettsteuer, der Biersteuer und der Mineralwassersteuer sind an die drei Landeskassen abzuführen.

§ 4.

Von den Einnahmen an Umsatzsteuer verbleiben zwei Fünftel den Landeskassen, die übrigen drei Fünftel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird vom Minister des Innern an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl und zur Hälfte nach den für die Verteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer maßgebenden Verteilungsschlüsseln (§ 1 Abs. 2 Satz 2) verteilt, und zwar erhalten im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Landesverband ein Drittel und die Gemeinden zwei Drittel.

§ 5.

Von dem Ergänzungsanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes erhalten die Landeskassen drei Siebentel, die Ge-

meinden vier Siebentel; von dem Zusatzergänzungsanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes erhalten die Landeskasse Birkenfeld drei Siebentel und der Landesverband Birkenfeld vier Siebentel.

§ 6.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Grundsteuer und zur Gebäudesteuer zu erheben, und zwar

a) im Landesteil Oldenburg:

zur Grundsteuer bis zu 300 v. H.,

zur Gebäudesteuer bis zu 120 v. H.,

b) im Landesteil Lübeck:

zur Grundsteuer bis zu 375 v. H.,

zur Gebäudesteuer bis zu 125 v. H.,

c) im Landesteil Birkenfeld:

zur Grundsteuer bis zu 330 v. H.,

zur Gebäudesteuer bis zu 110 v. H.

der einfachen staatlichen Steuer des Rechnungsjahres.

(2) Die nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Feststellung der Haushaltspläne des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1935 (Haushaltsgesetz) vorgenommene Senkung der landwirtschaftlichen Grundsteuer und Gebäudesteuer kommt für die Berechnung der Zuschläge nicht in Betracht.

§ 7.

(1) Die für in den Rechnungsjahren 1924 bis 1930 bezugsfertig gewordenen Wohngebäude zu zahlenden Zuschläge zur Grundsteuer und zur Gebäudesteuer werden um 57 v. H. gesenkt.

(2) Von der Senkung ausgenommen sind Wohngebäude, für die die staatliche Grundsteuer und Gebäudesteuer nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Feststellung

der Haushaltspläne des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1935 (Haushaltsgesetz) gesenkt wird.

(3) Der Minister der Finanzen entscheidet endgültig darüber, ob die Voraussetzungen für die Senkung nach Abs. 1 erfüllt sind.

§ 8.

(1) Die in den letzten 10 Jahren in Kultur genommenen Flächen sind bis zu 15 ha auf Antrag des Steuerpflichtigen von den Gemeindegewerbesteuerzuschlägen zur Grundsteuer freizustellen.

(2) Der Antrag muß innerhalb einer von der Gemeinde zu setzenden Frist gestellt werden, die mindestens 14 Tage, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, betragen muß.

§ 9.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, eine Gewerbeertragssteuer nach Maßgabe des Gewerbesteuerrahmengesetzes zu erheben, und zwar in den Gemeinden der Landesteile Oldenburg und Lüneburg bis zu 75 v. H. und im Landesteil Birkenfeld bis zu 65 v. H. des der staatlichen Ertragssteuer zugrundeliegenden Steuermaßbetrages.

(2) Der Umlagesatz erhöht sich um 20 vom Hundert für Versicherungs-, Bank-, Kredit- und Waren-Handelsunternehmungen, die in einer Gemeinde eine Betriebsstätte unterhalten, ohne in dieser Gemeinde ihre Betriebsleitung zu haben, für die in diesen Gemeinden belegenen Betriebsstätten (§ 23 Abs. 2 des Gewerbesteuerrahmengesetzes, Filialsteuer).

(3) Steuergegenstände, die im Eigentum des Reiches, des Landes Oldenburg oder einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts stehen, oder deren Erträgnisse ausschließlich

dem Reich, dem Lande Oldenburg, den Gemeinden oder anderen Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts zufließen, sind von der Gewerbeertragssteuer freigestellt.

§ 10.

Bei der Erhebung von Zuschlägen zu den Steuern von Grundvermögen und bei der Erhebung der Gewerbeertragssteuer darf die Gewerbeertragssteuer höchstens doppelt so stark herangezogen werden wie die Grundsteuer und umgekehrt; bei der Berechnung sind 0,2 v. H. des Steuermeßbetrages der Gewerbeertragssteuer 1 v. H. des Grundbetrages der ungesenkten staatlichen Grundsteuer gleichzusetzen.

§ 11.

(1) Wenn eine Gemeinde anstelle der Zuschläge zur Grundsteuer oder zur Gebäudesteuer oder neben solchen Zuschlägen besondere Steuern vom Grundbesitz erhebt, so gelten die in den §§ 6 und 10 vorgeschriebenen Höchstgrenzen für das Jahresaufkommen der besonderen Steuer oder für den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des Jahresaufkommens der besonderen Steuer und der Zuschläge ergibt. Das Staatsministerium bestimmt bei der Entscheidung über die Genehmigung der Steuerordnung, ob und wie weit die Höchstgrenze unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 8 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes und der besonderen Verhältnisse der Gemeinde überschritten werden darf.

(2) § 7 dieses Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 12.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zu der Steuer vom bebauten Grundbesitz bis zur Höhe von 100 v. H. der jeweilig zur Hebung kommenden staatlichen Steuersätze zu erheben.

(2) Die Bestimmungen der Gesetze für die drei Landesteile, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, sind entsprechend anzuwenden. Die in diesen Gesetzen vorgesehene Erstattung und Anrechnung laufender Geldverpflichtungen bleiben jedoch bei der Berechnung der Zuschläge der Gemeinden außer Betracht. Soweit die zu erstattenden oder anzurechnenden laufenden Geldverpflichtungen die staatliche Steuer vom bebauten Grundbesitz übersteigen, ist der Zuschlag der Gemeinden anteilmäßig zu kürzen.

§ 13.

(1) Die Ortsgenossenschaften, die ihren Bedarf aus eigenen Einnahmen nicht decken können, haben das Recht, neben dem von den Gemeinden nach § 6 dieses Gesetzes erhobenen Zuschlag zur Gebäudesteuer einen weiteren Zuschlag zu erheben, der jedoch 100 v. H. des Grundbetrages der staatlichen Steuer nicht übersteigen darf.

(2) §§ 6 und 7 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 14.

(1) Die Amtsverbände im Landesteil Oldenburg und die Landesverbände in den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld sind verpflichtet, bei Veräußerung von Grundstücken auf Grund einer Steuerordnung eine Wertzuwachssteuer zu erheben. Für die Amtsverbände im Landesteil Oldenburg behält die vom Minister des Innern aufgestellte und veröffentlichte Mustersteuerordnung weiterhin Geltung. Für die Landesverbände der Landesteile Lüneburg und Birkenfeld stellt der Minister des Innern eine Mustersteuerordnung auf, die durch Bekanntmachung in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Nachrichtenblättern verbindliche Kraft erhält. Änderungen der Mustersteuerordnungen können durch den Minister des Innern vorgenommen werden.

(2) Die steuerberechtigten Amtsverbände und Landesverbände müssen die Veranlagung der Steuer im Wege der Vereinbarung durch die Finanzämter vornehmen lassen. In diesem Falle ist die Steuer von den Finanzämtern unbeschadet der im § 33 der Mustersteuerordnung bestimmten Strafmaßstäbe nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und den zu ihrer Durchführung, Ausführung, Abänderung usw. ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen zu verwalten. Wegen der Zulässigkeit der Rechtsmittel, der Rechtsmittelverfahren und der Kosten des Verfahrens finden dann die Vorschriften der §§ 228 bis 324 der Reichsabgabenordnung Anwendung, jedoch tritt in den Fällen, in denen nach der Reichsabgabenordnung die Zuständigkeit des Reichsfinanzhofes zur Entscheidung begründet ist, an dessen Stelle das Obergerverwaltungsgericht Oldenburg, für das Verfahren finden aber auch in diesen Fällen die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 15.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung eine durch Statut einzuführende Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge (Wegesteuer) zu erheben. In Amtsbezirken, in denen Amtswege vorhanden sind, haben neben ihnen die Amtsverbände für ihre Wege dieselbe Berechtigung, ebenso die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld.

(2) Die Steuer ist in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck nach den Bestimmungen der Wegeordnungen dieser Landesteile über die Verteilung der Kosten der Unterhaltung der befestigten Gemeindewege umzulegen, jedoch treten an die Stelle der Gesamtsteuer die Grundsteuer und die Gebäudesteuer. Auch im Landesteil Birkenfeld ist die Steuer nach der Grundsteuer und der Ge-

bäudesteuer umzulegen. Die Steuer ist bei landwirtschaftlichen Betrieben von dem Inhaber des Betriebes zu entrichten.

(3) Bei gewerblichen und anderen nicht landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Fahrzeuge gehalten werden, ist die Steuer nach Fahrzeugen oder nach Zugtieren umzulegen. Das gleiche gilt für gewerbliche Nebenbetriebe der Landwirtschaft, wie Ziegeleien, Brennereien, Molkereien, Torfgräbereien usw., sowie für Privatpersonen, die Fahrzeuge oder Zugtiere halten.

(4) In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sowie in denjenigen Amtsbezirken, in denen die Wegesteuer von den Amtsverbänden erhoben wird, sind die Gemeinden auf Verlangen der Gemeindeverbände zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuer und zu ihrer Hebung verpflichtet.

§ 16.

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände, die eine Wegesteuer nach § 15 eingeführt haben, sind berechtigt, zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung auf Grund eines einmaligen Beschlusses mit Genehmigung des Ministers des Innern Zuschläge zur Grundsteuer und zur Gebäudesteuer in gleicher Höhe, wie sie nach § 15 Abs. 2 für die Wegesteuer vorgesehen sind, zu erheben. Die Vorschriften der §§ 6 und 10 finden keine Anwendung.

(2) Tritt die Steuerpflicht sowohl nach Abs. 1 wie nach § 15 Abs. 1 bis 3 ein, so ist der geringere Steuerbetrag auf den jeweils höheren anzurechnen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist der Eigentümer insoweit von der Steuerpflicht nach Abs. 1 freizustellen, als ein anderer Betriebsinhaber für denselben Grundbesitz nach § 15 Abs. 2 heranzuziehen ist.

§ 17.

(1) Die Amtsverbände und die Landesverbände sind verpflichtet, Vergnügungssteuern gemäß den vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erheben. Im Landesteil Oldenburg haben die Amtsverbände ihre Gemeinden mit der Hälfte, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Landesverbände ihre Gemeinden mit zwei Drittel des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 18.

(1) Die Amtsverbände im Landesteil Oldenburg, der Landesverband im Landesteil Lübeck und die Bürgermeistereien im Landesteil Birkenfeld sind verpflichtet, gemäß den Vorschriften des 2. Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) in der Fassung des § 15 Kapitel 4 der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 109, 115) eine Steuer auf den örtlichen Verbrauch von Bier (Gemeindebiersteuer) auf Grund einer Steuerordnung zu erheben. Die Amtsverbände und der Landesverband Lübeck haben ihre Gemeinden nach der Bevölkerungszahl mit der Hälfte des Aufkommens zu beteiligen; die Stadtgemeinden werden mit dem Doppelten ihrer Einwohnerzahl angelegt. Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuer unentgeltlich mitzuwirken.

(2) Die vom Minister des Innern aufgestellte und veröffentlichte Mustersteuerordnung für die Amtsverbände

im Landesteil Oldenburg und die Bürgermeistereien im Landesteil Birkenfeld behält auch weiterhin Geltung. Für den Landesverband im Landesteil Lübeck stellt der Minister des Innern eine Mustersteuerordnung auf, die durch Bekanntmachung in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Nachrichtenblättern verbindliche Kraft erhält. Änderungen der Mustersteuerordnungen können durch den Minister des Innern vorgenommen werden.

§ 19.

Die Amtsverbände im Landesteil Oldenburg, die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sind berechtigt, eine Steuer von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein (Schankerlaubnissteuer) auf Grund einer Steuerordnung zu erheben. Soweit Gemeinden bereits eine Schankerlaubnissteuerordnung eingeführt haben, tritt diese mit der Einführung der Steuer durch den Amtsverband — Landesverband — außer Kraft.

§ 20.

Die Amtsverbände im Landesteil Oldenburg, die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sind berechtigt, auf die Ausübung der Jagd eine Steuer auf Grund einer Steuerordnung zu erheben.

§ 21.

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, vorbehaltlich der in diesem Gesetz gegebenen Einschränkungen, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Statut zu beschließen.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 5. März 1897, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Wangerooze, und des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 5. März 1900, betreffend Er-

hebung einer Kurtaxe in Niendorf, Klein-Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Haffkrug, und betreffend Bildung eines Ostseebäderfonds, und vom 7. November 1904, betreffend eine Kurtaxe in den zu den Ostseebädern gehörigen Kur- und Badeorten, bleiben unberührt.

(3) Die Amtsverbände und Landesverbände können die Leistung von persönlichen Diensten und Naturaldiensten zur Ausführung von Arbeiten für den Amtsverband oder Landesverband unter Wahrung der Grundsätze der Nachbargleichheit abweichend von den Bestimmungen der Artikel 51 und 52 der Gemeindeordnungen für die Landesteile Oldenburg oder Lüneburg oder des Artikels 72 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld sowie abweichend von den Vorschriften der Wegeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg oder des Wegegesetzes für den Landesteil Birkenfeld durch Statut regeln.

§ 22.

(1) Ist eine Gemeinde trotz äußerster Einschränkung ihrer Ausgaben und trotz voller Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten außerstande, ihren Haushalt auszugleichen, so muß ihr der übergeordnete Gemeindeverband auf Antrag eine Beihilfe gewähren. Die Beihilfe kann durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen oder mittels Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.

(2) Diese Bestimmung gilt entsprechend für das Verhältnis zwischen den Ortsgenossenschaften und den Gemeinden, in deren Bezirk sie belegen sind.

(3) Das Staatsministerium erläßt Grundsätze über die Gewährung der Beihilfen.

(4) Gegen die Entscheidung der Gemeinden und Gemeindeverbände über die Gewährung einer Beihilfe kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Staatsministerium erhoben werden.

§ 23.

(1) Die Ausgaben der Amtsverbände und Landesverbände und der Bürgermeistereien im Landesteil Birkenfeld sind durch eigene Einnahmen, durch ihre Anteile an Reichs- oder Landessteuern sowie durch ihre eigenen Steuern und Abgaben zu decken.

(2) Ist mit den Einnahmen aus Abs. 1 ein Ausgleich des Haushalts nicht zu erzielen, so ist der Fehlbetrag als Umlage auf die Gemeinden gemäß Abs. 3 zu verteilen oder durch Zuschläge zu der vom Lande zur Hebung kommenden Wohnungsnutzungssteuer bis zur Höhe des staatlichen Steuerfußes zu decken.

(3) Als Maßstab der Verteilung dienen:

- a) Die Höhe des Istaufkommens der den einzelnen Gemeinden im vorhergehenden Rechnungsjahre zugewiesenen Anteile an der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer.
- b) 250 v. H. Zuschlag zur Grundsteuer nach dem Grundbetrag der einfachen staatlichen Steuer des Rechnungsjahres, 100 v. H. Zuschlag zur Gebäudesteuer nach dem Grundbetrag der einfachen staatlichen Steuer des Rechnungsjahres, 60 v. H. des der staatlichen Gewerbeertragssteuer zugrundeliegenden Steuermeßbetrages des Vorjahres. § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes gilt entsprechend.
- c) 100 v. H. Zuschlag zur Steuer vom bebauten Grundbesitz nach den im Vorjahre zur Hebung gelangten staatlichen Steuerfußes.
- d) Die Bürgersteuer in Höhe von 1 *RM* je Kopf der Wohnbevölkerung nach der amtlichen Volkszählung des Jahres 1933.

Die Umlage darf 15 v. H. des Gesamtbetrages des Umlagemäßigstabes nicht übersteigen. Diese Begrenzung gilt nicht für die Bürgermeistereien im Landesteil Birkenfeld.

§ 24.

(1) Ist ein Amtsverband im Landesteil Oldenburg oder eine Bürgermeisterei im Landesteil Birkenfeld trotz äußerster Einschränkung der Ausgaben und trotz voller Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten außerstande, den Haushalt auszugleichen, so hat der Amtsverband gegen den Landesfürsorgeverband im Landesteil Oldenburg (Landesausgleichsverband) und die Bürgermeisterei gegen den Landesverband Birkenfeld einen Anspruch auf Beihilfe. Die Beihilfe kann durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen oder mittels Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.

(2) Das Staatsministerium erläßt Grundsätze über die Gewährung der Beihilfen.

(3) Gegen die Entscheidung des Landesfürsorgeverbandes bzw. des Landesverbandes über die Gewährung einer Beihilfe kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Staatsministerium erhoben werden.

§ 25.

Die Ausgaben des Landesfürsorgeverbandes im Landesteil Oldenburg (Landesausgleichsverband) sind, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden, durch Umlagen auf die Amtsverbände aufzubringen. § 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 26.

(1) Dem Landesfürsorgeverband im Landesteil Oldenburg (Landesausgleichsverband) und den Landesverbänden Lübeck und Birkenfeld werden zur Deckung ihrer Ausgaben zugewiesen:

- a) die noch verbliebenen Reserven aus den bisherigen Notstöcken,
- b) 20 v. H. der vom Reich für jeden Landesteil zur Überweisung kommenden Wohlfahrtshilfe,

c) die vom Reich als Entschädigung überwiesenen Beträge für den durch die Neuordnung der Bürgersteuer verursachten Einnahmeausfall.

(2) Die nach Abs. 1 Ziffer c überwiesenen Beträge sind in voller Höhe zu verteilen.

§ 27.

(1) Zu den Ausgaben für das Dienst Einkommen der Lehrkräfte an den Volksschulen, Hilfsschulen und Volksschülerweiterungsklassen werden in den Landesteilen Oldenburg und Lüneburg den Gemeinden, in dem Landesteil Birkenfeld den Bürgermeistereien in den Haushalten dafür bereitzustellende Beihilfen aus den Landeskassen gewährt. Die Beihilfen werden nach dem Verhältnis der Summen der Dienst Einkommen, die auf jede Gemeinde (Bürgermeisterei) entfallen und anrechnungsfähig sind, auf die Gemeinden (Bürgermeistereien) verteilt.

(2) Für die Anrechnungsfähigkeit gelten folgende Grundsätze:

1. Berücksichtigt wird das Dienst Einkommen der Zahl von Volksschullehrerstellen, die erforderlich sind, wenn auf 60 Kinder eine Lehrkraft entfällt. Anstelle der Zahl 60 tritt für Stellen von Hilfsschullehrern die Zahl 30, für Stellen von Lehrern an Volksschülerweiterungsklassen die Zahl 45.

Stichtag für die Berechnung der Schülerzahl und für die Berechnung der Dienst Einkommen der Lehrkräfte ist der 15. Mai 1935.

2. Schulkinder einer Gemeinde, die eine Volksschule, eine Hilfsschule oder Volksschülerweiterungsklassen einer anderen Gemeinde oder eine gemeinsame Schule besuchen, werden bei der Berechnung nach Ziffer 1 der Aufnahmegemeinde oder der Gemeinde zugerechnet, in der die gemeinsame Schule liegt.

3. Ist die Zahl der Kinder der Volksschulen einer Gemeinde durch 60 nicht teilbar, so wird angenommen,

- daß die nächsthöhere durch 60 teilbare Zahl von Kindern vorhanden wäre. Ziffer 1 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Sind in einer Gemeinde Volksschulen verschiedener Bekenntnisse vorhanden, so sind die erforderlichen Lehrerstellen für die Schulen jedes Bekenntnisses gesondert zu berechnen.
 5. Die gesonderte Berechnung nach Ziffer 4 gilt entsprechend für Landgemeinden und Stadtgebiete, die wegen räumlicher Entfernung oder unzulänglicher Wegeverbindungen mehrere Schulen desselben Bekenntnisses unterhalten müssen.
 6. Stellen und Dienst Einkommen von Lehrern, die an Schulen mehrerer Gemeinden beschäftigt sind, sind den Gemeinden anteilmäßig anzurechnen.
 7. Durch Beschluß des Staatsministeriums können beim Vorliegen besonderer Verhältnisse ausnahmsweise unter Abweichung von den vorstehenden Grundsätzen weitere Lehrkräfte angerechnet werden. Als Stichtag gilt der 15. Mai 1935.
 8. Von dem gesamten Dienst Einkommen der Volksschullehrer jeder Gemeinde bleibt der nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der Lehrerstellen zu der Zahl der nicht anrechnungsfähigen Lehrerstellen zu berechnende Teil unberücksichtigt. Dies gilt für das Dienst Einkommen der Hilfsschullehrer und der Lehrer an Volksschulerweiterungsklassen entsprechend.
 9. Das Dienst Einkommen der technischen Lehrkräfte wird berücksichtigt, soweit sie vom Minister der Kirchen und Schulen bzw. den Regierungspräsidenten nach dem Stande vom 15. Mai 1935 als notwendig anerkannt werden.

(3) Aus den für staatliche Beihilfen zu den Dienst Einkommen der Volksschullehrer im Haushalt der drei Landeskaassen zur Verfügung gestellten Summen können

jungen Lehrkräften vorweg Unterhaltszuschüsse nach Richtlinien gewährt werden, die vom Minister der Kirchen und Schulen aufgestellt werden.

§ 28.

In die Haushalte der Landeskassen sind zum Lastenausgleich wegen der Kosten der für einen Staatszuschuß anerkannten höheren Schulen, höheren Bürger-, höheren Mädchen- und Mittelschulen der Gemeinden und der Volksschulhausbauten sowie der Berufs-, Handels- und höheren Handelsschulen, der landwirtschaftlichen Schulen und der Wanderhaushaltungsschulen der Gemeinden und Gemeindeverbände Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

§ 29.

(1) Zum Ausgleich für die Volksschullasten wird für jeden Landesteil ein Ausgleichsstoß gebildet, aus welchem die Ausgaben der Gemeinden (Bürgermeistereien) für persönliche, nach § 27 Abs. 1 und 2 anrechnungsfähige Volksschullasten, die ihren Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer übersteigen und durch Staatszuschuß nicht beglichen werden, zu decken sind.

(2) Der Ausgleichsstoß wird begrenzt für den Landesteil Oldenburg auf 85 v. H. und für den Landesteil Birkenfeld auf 50 v. H. des durch den Staatszuschuß und den Gemeindeanteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer nicht gedeckten Aufwandes.

(3) In den Ausgleichsstoß fließen:

- 1) der Anteil der Gemeinden an dem Ergänzungsanteil nach § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes,
- 2) ein Drittel des Gesamtgemeindeanteils an der Umsatzsteuer.

(4) Etwaige im Landesteil Lübeck für den Ausgleichsstoß nach Abs. 1 und 2 nicht benötigte Beträge

werden gemäß § 4 dieses Gesetzes auf die Gemeinden verteilt.

§ 30.

(1) Die durch Zuschüsse nicht gedeckten persönlichen Volksschullasten der Bürgermeistereien im Landesteil Birkenfeld sind wie folgt aufzubringen:

1. durch Schulstellenbeiträge der Gemeinden:

a) in Höhe von jährlich 900 *R.M.* für jede von der oberen Schulbehörde als notwendig anerkannte Lehrerstelle,

b) in Höhe des nach § 27 Abs. 2 Ziffer 8 zu errechnenden Durchschnittsbetrages des Dienst Einkommens für jede von der oberen Schulbehörde nicht als notwendig anerkannte Lehrerstelle,

2. durch eine Vorbelastung der Gemeinden in Höhe von 20 v. H. der ordentlichen Reineinnahmen aus dem eigenen Vermögen der Gemeinden,

3. der Rest durch Umlagen nach § 23.

(2) Der Regierungspräsident in Birkenfeld bestimmt, was als Reineinnahme im Sinne von Abs. 1 Ziffer 2 zu gelten hat.

§ 31.

(1) In den Steuerstatuten kann bestimmt werden, daß die §§ 160 bis 227 der Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

(2) Wegen Steuerhinterziehung (§ 396 Reichsabgabenordnung) können Geldstrafen bis zum fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer angedroht werden. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 391 bis 476 der Reichsabgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden.

(3) Gemeindeabgaben (Steuern, Beiträge, Gebühren) verjähren in 5 Jahren; die Verjährung beginnt

mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im übrigen finden auf die Verjähmung die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 32.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit Wirkung vom 1. April 1935 in Kraft. Das Oldenburgische Finanzausgleichsgesetz vom 27. Februar 1934 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

(2) Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände über Steuern und andere Abgaben, die auf Grund der den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Bestimmungen früherer Finanzausgleichsgesetze im Rechnungsjahr 1929 oder in früheren Rechnungsjahren ohne zeitliche Beschränkung erlassen worden sind, behalten ihre Gültigkeit über das Rechnungsjahr 1929 hinaus. Soweit in diesen Satzungen auf Bestimmungen früherer Finanzausgleichsgesetze Bezug genommen worden ist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 33.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Oldenburg, den 22. Februar 1935.

Staatsministerium

(Siegel.)

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 22. Februar 1935.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.)

Röver.